



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**
vom 05.03.2018

Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) in den Aufnahmeeinrichtungen in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Personen (bitte nach dem jeweiligen Bayerischen Transitzentrum aufgeschlüsselt) leben (Stand der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage) im
 - a) Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt (ehem. Aufnahme- und Rückführungseinrichtung I – RE I),
 - b) Bayerischen Transitzentrum Deggendorf und
 - c) Bayerischen Transitzentrum Regensburg?
2. Wie viele Personen leben (Stand der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage) in
 - a) den bayerischen Aufnahmeeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl (bitte Aufschlüsselung nach Zentrale Aufnahmeeinrichtung Bayern in Zirndorf, Aufnahmeeinrichtung Oberbayern, Aufnahmeeinrichtung Niederbayern, Aufnahmeeinrichtung Oberpfalz, Aufnahmeeinrichtung Oberfranken, Aufnahmeeinrichtung Unterfranken und Aufnahmeeinrichtung Schwaben) und
 - b) der besonderen Aufnahmeeinrichtung in Bamberg (ehem. ARE II) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl?
3. Wie viele Personen leben (Stand der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage) in
 - a) Gemeinschaftsunterkünften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl (bitte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben) und
 - b) dezentralen Unterkünften nach § 5 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl (bitte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk und Kreisverwaltungsbehörde)?
4. Wie viele der in den Einrichtungen nach Frage 1, 2 und 3b untergebrachten Personen sind Kinder (bitte Aufschlüsselung nach der jeweiligen Einrichtung)?
5. Bei wie vielen Personen, die in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 4 Abs. 2 DVAsyl Manching/Ingolstadt und Bamberg untergebracht sind (bitte einzeln für die besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 5 Abs. 5, 30a Asylgesetz – AsylG – Manching/Ingolstadt und Bamberg aufschlüsseln), wurde bisher ein beschleunigtes Verfahren nach § 30a AsylG durchgeführt?
6. a) Wie viele der unter Frage 5 bezeichneten Personen (bitte einzeln für die besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG Manching/Ingolstadt und Bamberg aufschlüsseln) wurden bisher als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge bestands-/rechtskräftig anerkannt?
 - b) Wie viele der unter Frage 5 bezeichneten Personen (bitte einzeln für die besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG Manching/Ingolstadt und Bamberg aufschlüsseln) sind bisher vollziehbar ausreisepflichtig?
 - c) Bei wie vielen der unter Frage 5 bezeichneten Personen (bitte einzeln für die besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG Manching/Ingolstadt und Bamberg aufschlüsseln) wurde bisher ein Verbot der Abschiebung nach § 50 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt?
7. a) Gibt es Unterschiede in der Art der Unterbringung (z.B. einzelne Häuser, größere Zimmer, lockerere Belegung) oder den sonstigen Leistungen (z.B. in der Betreuung) im Hinblick darauf, dass die Einrichtungen im Regierungsbezirk Oberbayern, Regierungsbezirk Niederbayern und Regierungsbezirk Oberpfalz als Bayerisches Transitzentrum Manching/Ingolstadt, Bayerisches Transitzentrum Deggendorf und Bayerisches Transitzentrum Regensburg, als Erstaufnahmeeinrichtung Oberbayern, Erstaufnahmeeinrichtung Deggendorf und Erstaufnahmeeinrichtung Regensburg, die Aufnahmeeinrichtung Manching/Ingolstadt als besondere Aufnahmeeinrichtung nach § 4 Abs. 2 DVAsyl und alle drei Einrichtungen auch als Gemeinschaftsunterkünfte der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz genutzt werden?
 - b) Ist den gem. Frage 7 a untergebrachten Personen bekannt, in welcher Art von Einrichtung nach AsylG, AufenthG, DVAsyl – Bayerisches Transitzentrum, Erstaufnahmeeinrichtung, besondere Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft – sie sich jeweils befinden und ergehen hierzu Bescheide?
8. Was ist der Grund, warum Ausländer nicht aus den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Bayerischen Transitzentren in Gemeinschaftsunterkünfte verlegt werden?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern und für Integration
vom 26.04.2018

1. Wie viele Personen (bitte nach dem jeweiligen Bayerischen Transitzentrum aufgeschlüsselt) leben (Stand der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage) im

a) Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt (ehem. Aufnahme- und Rückführungseinrichtung I-ARE I),

b) Bayerischen Transitzentrum Deggendorf und

c) Bayerischen Transitzentrum Regensburg?

Zum Stand 31.03.2018 war die Belegung in den o.a. Einrichtungen wie folgt:

	Personen
Zu a)	1.088
Zu b)	620
Zu c)	435

2. Wie viele Personen leben (Stand der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage) in

a) den bayerischen Aufnahmeeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl (bitte Aufschlüsselung nach Zentrale Aufnahmeeinrichtung Bayern in Zirndorf, Aufnahmeeinrichtung Oberbayern, Aufnahmeeinrichtung Niederbayern, Aufnahmeeinrichtung Oberpfalz, Aufnahmeeinrichtung Oberfranken, Aufnahmeeinrichtung Unterfranken und Aufnahmeeinrichtung Schwaben) und

b) der besonderen Aufnahmeeinrichtung in Bamberg (ehem. ARE II) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl?

Zum Stand 31.03.2018 war die Belegung in den o.a. Einrichtungen wie folgt:

Zu a)	Personen
ZAE Zirndorf	1.227
AE Oberbayern	2.306
AE Niederbayern	siehe Antwort zur Frage 1 b
AE Oberpfalz	333
AE Oberfranken	1.155
AE Unterfranken	467
AE Schwaben	559
Zu b)	247

3. Wie viele Personen leben (Stand der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage) in

a) Gemeinschaftsunterkünften nach § 5 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl (bitte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben) und

b) dezentralen Unterkünften nach § 5 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl (bitte Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk und Kreisverwaltungsbehörde)?

Zum Stand 31.03.2018 war die Belegung in den o.a. Einrichtungen wie folgt:

Zu a)	Personen
Oberbayern	8.683
Niederbayern	3.731
Oberpfalz	3.211
Oberfranken	2.479
Mittelfranken	3.858
Unterfranken	3.514
Schwaben	3.863

Zu b)	Personen
Oberbayern	24.171
Altötting LK	674
Bad Tölz-Wolfratshausen LK	1.005
Berchtesgadener Land LK	353
Dachau LK	1.252
Ebersberg LK	686
Eichstätt LK	1.357
Erding LK	924
Freising LK	1.272
Fürstenfeldbruck LK	1.464
Garmisch-Partenkirchen LK	450
Ingolstadt KS	453
Landsberg a. Lech LK	731
Miesbach LK	554
Mühldorf a. Inn LK	379
München KS	4.037
München LK	2.877

Zu b)	Personen
Neuburg-Schrobenhausen LK	439
Pfaffenhofen a. d. Ilm LK	768
Rosenheim KS	360
Rosenheim LK	2.230
Starnberg LK	345
Traunstein LK	552
Weilheim-Schongau LK	1.009
Niederbayern	2.468
Deggendorf LK	7
Dingolfing-Landau LK	301
Freyung-Grafenau LK	96
Kelheim LK	339
Landshut KS	87
Landshut LK	823
Passau KS	0
Passau LK	0
Regen LK	44
Rottal-Inn LK	399
Straubing KS	129
Straubing-Bogen LK	243
Oberpfalz	3.510
Amberg KS	129
Amberg-Sulzbach LK	448
Cham LK	187
Neumarkt i. d. OPf. LK	585
Neustadt a. d. Waldnaab LK	437
Regensburg KS	0
Regensburg LK	979
Schwandorf LK	445
Tirschenreuth LK	196
Weiden i. d. OPf. KS	104

Zu b)	Personen
Oberfranken	3.453
Bamberg KS	48
Bamberg LK	707
Bayreuth KS	162
Bayreuth LK	261
Coburg KS	213
Coburg LK	480
Forchheim LK	493
Hof KS	13
Hof LK	234
Kronach LK	186
Kulmbach LK	148
Lichtenfels LK	206
Wunsiedel i. Fichtelgebirge LK	302
Mittelfranken	8.303
Ansbach KS	130
Ansbach LK	958
Erlangen KS	490
Erlangen-Höchstadt LK	460
Fürth KS	242
Fürth LK	0
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim LK	487
Nürnberg KS	3.930
Nürnberger Land LK	820
Roth LK	392
Schwabach KS	205
Weißenburg-Gunzenhausen LK	189
Unterfranken	3.286
Aschaffenburg KS	417
Aschaffenburg LK	425

Zu b)	Personen
Bad Kissingen LK	251
Haßberge LK	145
Kitzingen LK	54
Main-Spessart LK	342
Miltenberg LK	439
Rhön-Grabfeld LK	234
Schweinfurt KS	10
Schweinfurt LK	280
Würzburg KS	140
Würzburg LK	549
Schwaben	8.743
Aichach-Friedberg LK	761
Augsburg KS	1.015
Augsburg LK	836
Dillingen a. d. Donau LK	626
Donau-Ries LK	435
Günzburg LK	609
Kaufbeuren KS	199
Kempten (Allgäu) KS	188
Lindau (Bodensee) LK	637
Memmingen KS	175
Neu-Ulm LK	826
Oberallgäu LK	908
Ostallgäu LK	699
Unterallgäu LK	829

4. Wie viele der in den Einrichtungen nach Frage 1, 2 und 3b untergebrachten Personen sind Kinder (bitte Aufschlüsselung nach der jeweiligen Einrichtung)?

Zum Stand 31.03.2018 waren die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen wie folgt mit Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr belegt:

Einrichtungen gem. Frage 1:

	Personen
Bayerisches Transitzentrum Manching/Ingolstadt	288
Bayerisches Transitzentrum Deggendorf	152
Bayerisches Transitzentrum Regensburg	142

Einrichtungen gem. Frage 2:

	Personen
ZAE Zirndorf	400
AE Oberbayern	377
AE Niederbayern	siehe BTZ Deggendorf
AE Oberpfalz	116
AE Oberfranken	288
AE Unterfranken	49
AE Schwaben	73
AEO Bamberg	76

Einrichtungen gem. Frage 3b:

Dezentrale Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörden	Personen
Oberbayern	5.413
Altötting LK	246
Bad Tölz-Wolfratshausen LK	346
Berchtesgadener Land LK	113
Dachau LK	130
Ebersberg LK	20
Eichstätt LK	345
Erding LK	254
Freising LK	312
Fürstenfeldbruck LK	469

Dezentrale Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörden	Personen
Garmisch-Partenkirchen LK	119
Ingolstadt KS	116
Landsberg am Lech LK	58
Miesbach LK	85
Mühldorf a. Inn LK	104
München KS	799
München LK	602
Neuburg-Schrobenhausen LK	132
Pfaffenhofen a. d. Ilm LK	65
Rosenheim KS	92
Rosenheim LK	629
Starnberg LK	118
Traunstein LK	67
Weilheim-Schongau LK	192
Niederbayern	525
Deggendorf LK	0
Dingolfing-Landau LK	45
Freyung-Grafenau LK	29
Kelheim LK	76
Landshut KS	19
Landshut LK	167
Passau KS	0
Passau LK	0
Regen LK	6
Rottal-Inn LK	94
Straubing KS	33
Straubing-Bogen LK	56
Oberpfalz	1.156
Amberg KS	55
Amberg-Sulzbach LK	157

Dezentrale Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörden	Personen
Cham LK	33
Neumarkt i. d. OPf. LK	171
Neustadt a. d. Waldnaab LK	141
Regensburg KS	0
Regensburg LK	365
Schwandorf LK	145
Tirschenreuth LK	63
Weiden i. d. OPf. KS	26
Oberfranken	1.109
Bamberg KS	20
Bamberg LK	177
Bayreuth KS	52
Bayreuth LK	73
Coburg KS	45
Coburg LK	196
Forchheim LK	157
Hof KS	2
Hof LK	87
Kronach LK	71
Kulmbach LK	52
Lichtenfels LK	55
Wunsiedel i. Fichtelgebirge LK	122
Mittelfranken	2.481
Ansbach KS	32
Ansbach LK	371
Erlangen KS	150
Erlangen-Höchstadt LK	117
Fürth KS	52
Fürth LK	0
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim LK	185

Dezentrale Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörden	Personen
Nürnberg KS	1.105
Nürnberger Land LK	210
Roth LK	132
Schwabach KS	54
Weißenburg-Gunzenhausen LK	73
Unterfranken	1.123
Aschaffenburg KS	166
Aschaffenburg LK	79
Bad Kissingen LK	99
Haßberge LK	47
Kitzingen LK	3
Main-Spessart LK	133
Miltenberg LK	153
Rhön-Grabfeld LK	88
Schweinfurt KS	0
Schweinfurt LK	116
Würzburg KS	42
Würzburg LK	197
Schwaben	2.437
Aichach-Friedberg LK	255
Augsburg KS	358
Augsburg LK	171
Dillingen a. d. Donau LK	216
Donau-Ries LK	155

Dezentrale Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörden	Personen
Günzburg LK	184
Kaufbeuren KS	13
Kempten (Allgäu) KS	67
Lindau (Bodensee) LK	216
Memmingen KS	30
Neu-Ulm LK	76
Oberallgäu LK	246
Ostallgäu LK	193
Unterallgäu LK	257

5. Bei wie vielen Personen, die in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 4 Abs. 2 DVAsyl Manching/Ingolstadt und Bamberg untergebracht sind (bitte einzeln für die besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 5 Abs. 5, 30a Asylgesetz – AsylG – Manching/Ingolstadt und Bamberg aufschlüsseln), wurde bisher ein beschleunigtes Verfahren nach § 30a AsylG durchgeführt?
6. a) Wie viele der unter Frage 5 bezeichneten Personen (bitte einzeln für die besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG Manching/Ingolstadt und Bamberg aufschlüsseln) wurden bisher als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge bestands-/rechtskräftig anerkannt?
- b) Wie viele der unter Frage 5 bezeichneten Personen (bitte einzeln für die besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG Manching/Ingolstadt und Bamberg aufschlüsseln) sind bisher vollziehbar ausreisepflichtig?
- c) Bei wie vielen der unter Frage 5 bezeichneten Personen (bitte einzeln für die besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG Manching/Ingolstadt und Bamberg aufschlüsseln) wurde bisher ein Verbot der Abschiebung nach § 50 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt?

Für die Durchführung des Asylverfahrens – einschließlich des beschleunigten Verfahrens nach § 30a AsylG – ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Da es sich hierbei um eine Bundesbehörde handelt, besteht seitens der Staatsregierung keine Kenntnis hinsichtlich der nachgefragten Daten.

7. a) Gibt es Unterschiede in der Art der Unterbringung (z.B. einzelne Häuser, größere Zimmer, lockerere Belegung) oder den sonstigen Leistungen (z.B. in der Betreuung) im Hinblick darauf, dass die Einrichtungen im Regierungsbezirk Oberbayern, Regierungsbezirk Niederbayern und Regierungsbezirk Oberpfalz als Bayerisches Transitzentrum Manching/Ingolstadt, Bayerisches Transitzentrum Deggendorf und Bayerisches Transitzentrum Regensburg, als Erstaufnahmeeinrichtung Oberbayern, Erstaufnahmeeinrichtung Deggendorf und Erstaufnahmeeinrichtung Regensburg, die Aufnahmeeinrichtung Manching/Ingolstadt als besondere Aufnahmeeinrichtung nach § 4 Abs. 2 DVAsyl und alle drei Einrichtungen auch als Gemeinschaftsunterkünfte der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz genutzt werden?

Grundsätzlich gilt für die Art von Räumlichkeiten in den Asylunterkünften Folgendes:

Bei der Aufnahme von Asylbewerbern steht für die Staatsregierung die Humanität an erster Stelle. Die Menschen, die bei uns Schutz suchen, werden menschenwürdig untergebracht und versorgt. Die Ausgestaltung der konkreten Parameter für die Räumlichkeiten liegt für die Erstaufnahmeeinrichtungen und Transitzentren sowie Gemeinschaftsunterkünfte im Ermessen der jeweiligen Bezirksregierung. Die Zuteilung von Personen zu einzelnen Unterkünften und die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner pro Zimmer bzw. Wohnung basieren auf der jeweils aktuellen Auslastung von Unterkünften und deren baulicher Gegebenheiten sowie dem aktuellen Zugangsgeschehen. Insbesondere wird bei der Belegung stets auf familiäre Bindungen und ethnische Besonderheiten geachtet.

Die Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt in beiden Unterbringungsarten im Rahmen des bundesgesetzlich zulässigen und wirtschaftlich Vertretbaren.

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung stellt nicht auf die Art der Unterkunft, sondern auf die jeweilige Bedarfslage (Asylsuchende/Dauerhaft Bleibeberechtigte) der zu beratenden Personen ab.

b) Ist den gem. Frage 7a untergebrachten Personen bekannt, in welcher Art von Einrichtung nach AsylG, AufenthG, DVAsyl – Bayerisches Transitzentrum, Erstaufnahmeeinrichtung, besondere Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft – sie sich jeweils befinden und ergehen hierzu Bescheide?

Die Unterkünfte verfügen in der Regel über entsprechende Schilder, aus welchen sich die jeweiligen Bezeichnungen ergeben. Zudem ergehen grundsätzlich die nach §§ 14, 23 und 22 AsylG erforderlichen Belehrungen an die Asylsuchenden. Des Weiteren ergehen Zuweisungsbescheide an die Betroffenen bei Verlegung aus dem Bereich der Erstaufnahme in die Anschlussunterbringung nach den §§ 7 ff DVAsyl.

8. Was ist der Grund, warum Ausländer nicht aus den Aufnahmeeinrichtungen bzw. den Bayerischen Transitzentren in Gemeinschaftsunterkünfte verlegt werden?

Hier muss zwischen den regulären Aufnahmeeinrichtungen und den Transitzentren differenziert werden:

In den Bayerischen Transitzentren werden neben Personen aus sicheren Herkunftsländern insbesondere Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive untergebracht. Dagegen werden Asylbewerber vor allem mit guter Bleibeperspektive derzeit in den regulären Aufnahmeeinrichtungen zunächst für einen Zeitraum von in der Regel maximal sechs Monaten untergebracht. Hieran schließt sich die sogenannte Anschlussunterbringung an. Diese findet entweder in den von den Bezirksregierungen betriebenen Gemeinschaftsunterkünften oder in den von den Landratsämtern oder kreisfreien Gemeinden betriebenen dezentralen Unterbringungsformen statt.

Im Falle der Transitzentren erfolgt die Anschlussunterbringung der nach Abschluss des Asylverfahrens abgelehnten Asylbewerber auf dem Gelände der Transitzentren. Dies dient zum einen der Entlastung der Kommunen und zum anderen der erleichterten Rückführung abgelehnter Asylbewerber. Anerkannte Asylbewerber können die Transitzentren verlassen und einen privaten Wohnsitz begründen.